

SATZUNG

über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I, S. 173), sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach in ihrer Sitzung am 04.10.1990 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Kindertagesstätten der Gemeinde Rodenbach beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten gem. § 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten ist die Gemeinde Rodenbach als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich.

Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Rodenbach in der Fassung vom 30.08.1990 in dieser Satzung geregelt.

§ 2

Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der eine Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Rodenbach einerseits und Kindertagesstättenpersonal andererseits sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefaßt. *)
- (6) Die Elternversammlung ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

§ 3

Einberufung

- (1) Der Träger hat einmal im Jahr in jeder Kindertagesstätte eine Elternversammlung zur Information der Elternschaft über die die Kindertagesstätte betreffenden allgemeinen Fragen einzuberufen. *)

Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten oder der Elternbeirat schriftlich gegenüber dem Träger fordert.

- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternschaft jeder Kindertagesstätte wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat.

Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertagesstätte vorhandenen Gruppe. *)

- (2) Der Träger hat einmal im Jahr bis spätestens zum 31. Oktober in jeder Kindertagesstätte die Elternschaft zur Wahl eines Elternbeirates einzuladen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. *)

- (3) Sofern der Elternbeirat keine andere Form der Wahldurchführung beschließt, erfolgt die Wahl des neuen Elternbeirates in einer Elternversammlung nach § 2. *)

Der Beschluß des Elternbeirates ist dem Träger bis spätestens 15. September eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

- 4) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuß angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

*)

- (5) Der Wahlausschuß besteht mindestens aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in.

***) geändert durch Beschluß vom 10.09.98; Inkrafttreten: 15.09.1998**

Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluß *)

gem. § 2 Abs. 5, bei abweichender Form der Wahldurchführung durch Beschluß des Elternbeirats mit Zustimmung der Benannten.

Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

- (6) Der Wahlausschuß stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (7) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertagesstätte, sollen wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe nominiert werden.

- (8) Der Wahlausschuß gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. *)

Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung zu geben. *)

- (9) Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind. Bei Zustimmung aller anwesenden Wahlberechtigten können Wahlabstimmungen offen erfolgen. *)

- (10) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluß an die Wahl zu ziehende Los.

- (11) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluß der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

- (12) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

***) geändert durch Beschluß vom 10.09.98; Inkrafttreten: 15.09.98**

Dem Träger ist eine Kopie der Wahlniederschrift zuzuleiten.

- (13) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (14) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird. Eine Nachwahl findet nicht statt. Elternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

§ 5

Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers seinen Ausschluß aus dem Elternbeirat beschließen.

- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals bleiben unberührt.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/einen Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen.

Zur konstituierenden Sitzung des Elternbeirats lädt der Träger ein.

Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

- (3) An den Sitzungen des Elternbeirats können die Leitung und der Träger sowie ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Adolf-Reichwein-Schule teilnehmen.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muß gehört werden:
1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 2. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan für die Kindertagesstätte zur Verfügung gestellten Mittel,
 3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Kindertagesstätte,
 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
 5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich der Kindertagesstätte,
 6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal,
 8. bei der Festlegung der Schließzeiten der Kindertagesstätte.
- (3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des Kindergartens, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für die Kindertagesstätte relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirats muß bis zu

den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.

- (2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information.

Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlußgremium der Gemeinde Rodenbach die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 10

Zusammenarbeit aller Elternbeiräte

Den Elternbeiräten der Kindertagesstätten bleibt es unbenommen, einen Gesamtelternbeirat zu bilden. Die Rechte und Pflichten des Trägers und der Elternbeiräte bleiben davon unberührt.

§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 4 und § 6 Abs. 3 finden entsprechend Anwendung; § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an Sitzungen des Gesamtelternbeirates auch der Elternbeirat, die Leitung und der Träger anderer im Gemeindegebiet ansässiger Kindertagesstätten teilnehmen können.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden mit Inkrafttreten dieser Satzung die Richtlinien der Gemeinde Rodenbach zur Bildung von Kindergartenbeiräten vom 16.07.1977 ersatzlos aufgehoben.